

## § 2

Die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind

im Bezirk	— der Bezirkstag,
im Stadtkreis	— die Stadtverordnetenversammlung,
im Landkreis	— der Kreistag,
im Stadtbezirk	— die Stadtbezirksversammlung,
in der Stadt	— die Stadtverordnetenversammlung,
in der Gemeinde	— die Gemeindevertretung.

## § 3

Die örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz.

## § 4

Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte, und zwar

der Bezirkstag	— den Rat des Bezirkes,
die Stadtverordneten- versammlung des Stadtkreises	— den Rat der Stadt,
der Kreistag	— den Rat des Kreises,
die Stadtbezirks- versammlung	— den Rat des Stadtbezirkes,
die Stadtverordneten- versammlung	— den Rat der Stadt,
die Gemeinde- vertretung	— den Rat der Gemeinde.